

Aktenzeichen: 5 AZB 20/95
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 21. Dezember 1995
- 5 AZB 20/95 -

I. Arbeitsgericht
Wiesbaden

Beschluß vom 01. Februar 1995
- 3 Ca 3591/94 -

II. Hessisches
Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 10. Mai 1995
- 16 Ta 86/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Rechtsweg; Klage gegen einen Prokuristen als "Arbeitgeber"

Gesetz:

ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 4 b

Leitsätze:

k e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZB 20/95

4200 4200 4200 4200 4200 4200 4200 4200 4200 4200

16 Ta 86/95 Hessisches Landesarbeitsgericht

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 21. Dezember
1995 beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die weitere sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluß des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 10. Mai 1995 - 16 Ta 86/95 - aufgehoben, soweit die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 1. Februar 1995 - 3 Ca 3591/94 - zurückgewiesen worden ist.
2. Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der bezeichnete Beschluß des Arbeitsgerichts dahin abgeändert, daß der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben ist, und insgesamt wie folgt gefaßt:

Der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen ist gegeben. Örtlich zuständig ist das Arbeitsgericht Wiesbaden.
3. Der Streitwert für die weitere sofortige Beschwerde beträgt 15.425,00 DM.

G r ü n d e :

I. Der Kläger, eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Baugewerbe, nimmt den Beklagten aus unerlaubter Handlung auf Zahlung in Anspruch. Der Rechtsstreit ist durch den Mahnbescheidsantrag beim Arbeitsgericht in Wiesbaden anhängig gemacht worden. Der Kläger hält den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für gegeben und das Arbeitsgericht Wiesbaden für örtlich zuständig.

Der Beklagte war bis zu seiner am 22. April 1991 ins Handelsregister eingetragenen Abberufung Geschäftsführer der H
GmbH, die einen baugewerblichen Betrieb im Sinne der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifnormen des Baugewerbes unterhielt. Sodann war der Beklagte Prokurist



derselben GmbH. Am 16. Oktober 1991 wurde über das Vermögen dieser GmbH das Konkursverfahren eröffnet. Mit Urlaubszusammenstellungen vom 13. August 1991 und 16. September 1991 hat die GmbH beim Kläger die Erstattung gezahlten Urlaubsentgeltes und zusätzlichen Urlaubsgeldes beantragt. Der Beklagte hat die Zusammenstellungen mit "ppa" unterschrieben. Der Kläger zahlte antragsgemäß am 15. August 1991 bzw. am 17. September 1991.

Der Kläger hat vorgetragen, die derart abgerechneten Beträge seien nicht mehr an die Arbeitnehmer ausgezahlt worden, sondern das Arbeitsamt habe im Rahmen des Konkursausfallgeldes insoweit Zahlungen an die Arbeitnehmer geleistet. Der Beklagte schulde dem Kläger den Erstattungsbetrag gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB. Gegen den Beklagten sei auch ein entsprechender Strafbefehl rechtskräftig ergangen.

Der Beklagte hält die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts für nicht gegeben. Der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen sei nicht eröffnet. Vielmehr könne der Rechtsstreit nur vor den ordentlichen Gerichten verfolgt werden. Örtlich zuständig sei das Landgericht Göttingen.

Das Arbeitsgericht hat mit seinem dem Kläger am 8. Februar 1995 zugestellten Beschluß vom 1. Februar 1995 den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das örtlich und sachlich zuständige Landgericht Göttingen verwiesen. Mit seiner form- und fristgerecht eingelegten sofortigen Beschwerde hebt der Kläger hervor, der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen sei gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 in



Verbindung mit Nr. 4 b ArbGG gegeben. Als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nehme er den Beklagten als Arbeitgeber in Anspruch.

Durch den im Tenor bezeichneten Beschluß hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß des Arbeitsgerichts hinsichtlich der Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit aufgehoben und im übrigen die Beschwerde des Klägers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Rechtsstreit an das zuständige Landgericht Wiesbaden verwiesen worden ist.

Gegen diesen ihm am 6. Juni 1995 zugestellten Beschluß wendet sich der Kläger mit seiner weiteren sofortigen Beschwerde vom 14. Juni 1995. Er meint nach wie vor, der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen sei gegeben, und beantragt eine entsprechende Entscheidung. Der Beklagte beantragt, die weitere sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

II. Die weitere sofortige Beschwerde ist begründet.

1. Zwar liegen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG insoweit nicht vor, als der Beklagte zur Zeit des Geschehens, aus welchem der Kläger ihren Anspruch herleitet, kein Arbeitgeber war. Arbeitgeber ist grundsätzlich nur, wer eine andere natürliche Person als Arbeitnehmer beschäftigt (vgl. statt vieler Grunsky, Arbeitsgerichtsgesetz, 7. Aufl. § 2 Rz 85, m.w.N.). Inwieweit auch Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft bzw. einer Kommanditgesellschaft in diesem Sinne Arbeitgeber sein können



(vgl. dazu BAG Urteil vom 14. November 1979 - 4 AZR 3/78 - AP Nr. 2 zu § 4 TVG Gemeinsame Einrichtungen), kann hier dahingestellt bleiben. Als Prokurist der H

GmbH, als der der Beklagte gehandelt hat, als er die Beträge für das Urlaubsentgelt und für das Urlaubsgeld der bei der H

GmbH beschäftigten Arbeitnehmer angefordert hat, war der Beklagte selbst kein Arbeitgeber. Wenn und soweit er für den Arbeitgeber, nämlich in Prokura gehandelt hat, begründet dies seine Stellung als Arbeitgeber im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ArbGG nicht.

2. Indessen ist der Rechtsweg nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG zu den Gerichten für Arbeitssachen eröffnet. Der Beklagte wird als Arbeitnehmer in Anspruch genommen. Er war Prokurist der H

GmbH. Prokuristen sind in aller Regel Arbeitnehmer des Unternehmens, das sie zum Prokuristen bestellt hat. Angesichts dieses Umstandes hätte es näherer Darlegung des Beklagten bedurft, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG insoweit nicht vorliegen, er also kein Arbeitnehmer der Beklagten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 ArbGG) war. Der Anspruch, den der Kläger gegen den Beklagten verfolgt, steht als unerlaubte Handlung (§ 823 Abs. 2 BGB in Verb. mit § 263 StGB) in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis des Beklagten.

3. Der Streitwert war gemäß § 25 GKG festzusetzen; für seine Bewertung war ein Drittel der Klageforderung zugrunde zu legen.

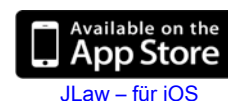
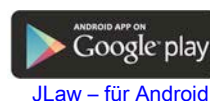
Griebeling

Schliemann

Reinecke



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)